

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2010 wird wie folgt geändert:

1. § 365m Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 365m bis 365z setzen weiters im Sinne der Erwägungsgründe der Richtlinie 2005/60/EG auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um, insbesondere insoweit diese inhaltlich über die Richtlinie 2005/60/EG hinausgehende Anforderungen aufstellen.“

2. § 365m. Abs. 3 Z 2. und 3. lauten:

- „2. Immobilienmakler, und zwar im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter,
3. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation bzw. sonstige Gewerbetreibende, wie insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice, bei der Erbringung folgender Dienstleistungen für Gesellschaften oder Treuhandschaften:
- a) Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, oder
 - b) Ausübung der Funktion eines Leiters oder eines Geschäftsführers einer Gesellschaft, eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Wahrnehmung einer vergleichbaren Position gegenüber anderen juristischen Personen oder Bewirken, dass eine andere Person die zuvor genannten Funktionen ausüben kann, oder
 - c) Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder rechtsgeschäftliche Vereinbarung, oder
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders einer Treuhandschaft oder einer ähnlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung oder Bewirken, dass eine andere Person die zuvor genannten Funktionen ausüben kann, oder
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bewirken, dass eine andere Person die zuvor genannten Funktionen ausüben kann;“

3. § 365n. Z 1 lautet:

- „1. „Geldwäsche“ den Straftatbestand gemäß § 165 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der jeweils geltenden Fassung, unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren (Eigengeldwäsche)“

4. § 365n Z 4 lit. a) sub lit. bb) lautet:

„bb) Parlamentsmitglieder und wichtige Vertreter politischer Parteien,“

5. § 365p Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. gegebenenfalls zusätzlich die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unter Ergreifung risikobasierter und angemessener Maßnahmen, um sich von dessen Identität auch tatsächlich zu überzeugen. Im Falle von juristischen Personen, Treuhandschaften und ähnlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen schließt dies risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein sowie die Feststellung, wer die natürlichen Personen sind, die letztlich die Eigentümer sind oder die Kontrolle besitzen oder tatsächlich ausüben,“

6. In § 365p Abs. 1 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. bei Handeln des Kunden als Vertreter eines Dritten im Sinne von Z 2, Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Vertreters,“

7. § 365r Abs. 1 erster und zweiter Halbsatz lautet:

„§ 365r. (1) Die Gewerbetreibenden können von einzelnen der in § 365p Abs. 1 und Abs. 2 und § 365q Abs. 1 festgelegten Maßnahmen Abstand nehmen, wenn diese auf Grund eines geringen Risikos der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus nicht erforderlich sind und wenn es sich beim Kunden um“

8. In § 365s Abs. 3 wird folgender letzte Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Kunde bereits akzeptiert wurde und sich bezüglich des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers in Folge herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese in Folge zu einer politisch exponierten Person wird.“

9. § 365s Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie kann durch Verordnung bezogen auf Arten von Kunden, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen weitere Fälle festlegen, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, und für diese den Gewerbetreibenden zusätzlich zu den Pflichten des § 365p weitere angemessene Sorgfaltspflichten vorschreiben und die Gewerbetreibenden verpflichten, diese Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.“

10. § 365t lautet:

„§ 365t. Die Gewerbetreibenden haben Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen, aus oder in Ländern, die internationale Empfehlungen betreffend Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht oder nicht ausreichend anwenden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. In solchen Fällen haben die Gewerbetreibenden soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind im Sinne von § 365y für die zuständigen Behörden aufzubewahren.“

11. § 365u Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitteilung im guten Glauben von Informationen im Sinne von Abs. 1 gilt nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht keinerlei Haftung nach sich.“

12. § 365w lautet:

„§ 365w. Die Behörden haben umgehend die Meldestelle zu unterrichten, wenn sie bei Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten. § 365x gilt sinngemäß. Die Behörden haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Zahl der behördlichen Meldungen an die Meldestelle, die Zahl der wegen eines Verstoßes gegen § 366b geführten Verwaltungsstrafverfahren sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen, hervorgehen.“

13. § 365z Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Inneres hat die Wirtschaftskammer Österreich zum Zwecke der Information der Gewerbetreibenden über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, geeignet zu informieren. Dies umfasst insbesondere die effektive Information betreffend Schwächen in den Systemen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anderer Länder.“

14. § 366 Z 9 entfällt.

15. Nach § 366a wird folgender § 366b eingefügt:

„**§ 366b.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 € zu bestrafen ist, begeht, wer es entgegen den Bestimmungen des § 365u unterlässt, die Geldwäschemeldestelle umgehend zu informieren oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben;

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen ist, begeht, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m bis 365z betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht befolgt.“

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes

Das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

4. Hauptstück: Rechte und Pflichten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 82: Allgemeines
- § 83: Ausübungsrichtlinie
- § 84: Berufsbezeichnungen
- § 85: Zweigstellen
- § 86: Ausgelagerte Abteilungen
- § 87: Schlichtungsverfahren
- § 88: Aufträge und Bevollmächtigung
- § 89: Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Werkverträge
- § 90: Andere Tätigkeiten
- § 91: Verschwiegenheitspflicht
- § 92: Stellvertretung - Bestellungsbezeichnung
- § 93: Stellvertretung - Bestellungsverpflichtung
- § 94: Erfüllungsgehilfen
- § 95: Provisionen - Provisionsvorbehalt
- § 96: Förmliche Bestätigungsvermerke - Gesellschaften
- § 97: Ruhen der Befugnis
- § 98: Weitere Meldepflichten

2. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 98a: Allgemeines
- § 98b: Sorgfaltspflichten
- § 98c: Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 98d: Verstärkte Sorgfaltspflichten
- § 98e: Liste FATF-Konformer Länder
- § 98f: Ausführung durch Dritte
- § 98g: Meldepflichten
- § 98h: Verbot der Informationsweitergabe
- § 98i: Aufbewahrungspflichten
- § 98j: Innerorganisatorische Maßnahmen

2. In § 83 Abs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und werden nach Ziffer 4 folgende Ziffern 5 bis 7 eingefügt:

- „5. Bestimmungen betreffend die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- 6. Bestimmungen über die Erstellung eines Risikoprofiles einer Geschäftsbeziehung und
- 7. Anleitung betreffend erweiterter Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte“

3. Vor § 82 wird die Überschrift „1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“ eingefügt.

4. Nach § 98 werden folgende §§ 98a bis 98j samt Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Allgemeines

§ 98a. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2009, S. 15, für den Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe um.

(2) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:

- 1. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- 2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen,
- 3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
- 4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

(4) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist auszugehen,

- 1. wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und
- 2. wenn bei Beginn der Geschäftsbeziehung davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird.

(5) Bei den Fällen des Abs. 3 Z 3 und Z 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

Sorgfaltspflichten

§ 98b. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere hinsichtlich der Identität des Auftraggebers, des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

(3) Die Sorgfaltspflichten umfassen:

- 1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, wobei die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung ausreicht,
- 2. die Identifizierungspflicht betreffend den wirtschaftlichen Eigentümer, wenn der Auftraggeber nicht im eigenen Namen handelt,
- 3. die Vorlage beweiskräftiger aktueller Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug, wenn der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person ist, wobei jedenfalls amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen sind,
- 4. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers mit angemessenen Maßnahmen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen, wobei die Maßnahmen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen sollen,
- 5. die Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,

6. die Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten,
7. die Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 98d Abs. 1 Z 3 handelt und
8. eine erhöhte und besondere Aufmerksamkeit insbesondere auf jenen Tätigkeiten und Transaktionen, deren Art es besonders nahe legen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

(4) Wirtschaftlicher Eigentümer sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht und die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

1. Bei nicht an geregelten Märkten gehandelten Gesellschaften sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, in deren direkten oder indirekten Eigentum oder unter deren Kontrolle diese Gesellschaften stehen. Natürliche Personen, die über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, gelten jedenfalls als wirtschaftliche Eigentümer und
2. bei sonstigen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, die wesentlich begünstigt sind, in deren Interesse gehandelt wird oder die eine wesentliche Kontrolle ausüben. Eine wesentliche Begünstigung oder wesentliche Kontrolle ist jedenfalls ab 25% gegeben.

(5) Der Umfang der in Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Dies kann während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn es

1. zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich ist und
2. ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren unverzüglich nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(7) Ist die Einhaltung der in § 98b Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt in Erwägung zu ziehen.

(8) Abs. 7 ist im Rahmen einer Beurteilung der Rechtslage des Auftraggebers oder im Rahmen einer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter des Auftraggebers in oder im Zusammenhang mit einem Gerichts- oder sonstigen behördlichen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, nicht anzuwenden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 98c. (1) Liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die Richtlinie 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, welches dort gleichwertigen Anforderungen unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, sind die §§ 98a Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sowie § 98b nicht anzuwenden.

(2) Liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob ein Auftraggeber für eine der folgenden Ausnahmen in Frage kommt, kann hinsichtlich folgender Auftraggeber von der Anwendung des § 98a Abs. 3 Z 1, 2 und 4 und § 98b abgesehen werden. Bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gelten keinesfalls vereinfachte sorgfaltspflichten.

1. Börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente vom 30.4.2004, ABl. Nr. L 145, S. 1, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen,

2. wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern
 - a. diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und
 - b. einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen.
3. inländische Behörden und
4. Auftraggeber, die alle in Art. 3 der Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG vom 4.8.2006, ABl. Nr. L 214, S. 29, angeführten besonderen Kriterien erfüllen

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 98d. (1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 98c und 98d genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Insbesondere in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:
 - a) Ein Auftragsschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern,
 - aa. dem rückzuübermittelnden Auftragsschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können und
 - bb. eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährspersonen über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben,
 - b) anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 28.6.1991, ABl. Nr. L 166, S. 77, in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG vom 28.12.2001, ABl. Nr. 344, S. 76, unterliegenden Institut errichtet wurde oder
 - c) die Identität wird durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, nachgewiesen.
2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,
 - b) die Geschäftsbeziehung wird durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung aufgenommen,
 - c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft – sowohl mittelbar als auch unmittelbar - des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden und
 - d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung unter eine verstärkte laufende Überwachung.
3. Als politisch exponierte Personen im Sinne der Z 2 gelten natürliche Personen, die
 - a) in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und
 - b) nachstehende wichtige öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben:
 - aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - bb) Parlamentsmitglieder,

- cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
 - dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,
 - ee) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
 - ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen und
 - gg) Personen mit wichtigen Leitungsfunktionen in politischen Parteien.
4. Der Begriff der politisch exponierten Personen gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/70/EG umfasst auch deren unmittelbare Familienangehörige sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen und enge Geschäftspartner. Unter Z 3 lit. b) sublit. aa) bis ee) sind Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, nicht zu verstehen. Unter Z 3 lit. b) sublit. aa) bis ee) sind gegebenenfalls auch Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene zu verstehen.

(2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Liste FATF-Konformer Länder

§ 98e. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der Kammer der Wirtschaftstrehänder eine aktuelle Liste jener Länder zur Verfügung zu stellen, welche die FATF-Empfehlungen ausreichend umgesetzt haben.

(2) Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hat die Liste gemäß Abs. 1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt haben, besonderes Augenmerk zu legen.

Ausführung durch Dritte

§ 98f. (1) Hinsichtlich der in § 98b Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,
2. sie sind verpflichtet, den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und
3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 98b bis 98d normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

Meldepflichten

§ 98g. (1) Berufsberechtigte dürfen eine Meldung an die Behörde erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände vornehmen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird.

- (3) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde
1. einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und
 2. der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu geäußert hat.

(4) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(5) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(6) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(7) Die Meldepflicht ist für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die

1. diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder
2. diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren oder
3. betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeidens eines derartigen Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

(8) Die Meldepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(9) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere des § 91 WTBG, geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitendes Personal oder deren Angestellten kann darin nicht begründet werden.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 98h. (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und Angestellte dürfen den von einer Meldung gemäß § 98f betroffenen Auftraggeber oder Dritte weder über die Meldung in Kenntnis setzen noch davon, dass Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

(3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser zu den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 91 WTBG) und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.

(4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

Aufbewahrungspflichten

§ 98i. (1) Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

Innerorganisatorische Maßnahmen

§ 98j. (1) Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere

1. angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
 - d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
 - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien sowie
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal
 - a) mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
 - b) in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

(2) In Gesellschaften ist ein gesetzlicher Vertreter als Beauftragter für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes verantwortlich.

(3) Bereits bei Einstellung von Personal ist dieses einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.“

5. § 234 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung der §§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 3 und § 98e Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel 3

Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 2 Ziffer 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und werden nach Ziffer 5 folgende Ziffern 6 bis 8 eingefügt:

- „6. Bestimmungen betreffend die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
7. Bestimmungen über die Erstellung eines Risikoprofiles einer Geschäftsbeziehung und
8. Anleitung betreffend erweiterter Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte“

2. Nach § 79 werden folgende §§ 79a bis 79j samt Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Allgemeines

§ 79a. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2009, S. 15, für den Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe um.

(2) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:

1. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
 2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen,
 3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
 4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.
- (4) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist auszugehen,

1. wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und
2. wenn bei Beginn der Geschäftsbeziehung davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird.

(5) Bei den Fällen des Abs. 3 Z 3 und Z 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

Sorgfaltspflichten

§ 79b. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere hinsichtlich der Identität des Auftraggebers, des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

(3) Die Sorgfaltspflichten umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, wobei die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung ausreicht,
2. die Identifizierungspflicht betreffend den wirtschaftlichen Eigentümer, wenn der Auftraggeber nicht im eigenen Namen handelt,
3. die Vorlage beweiskräftiger aktueller Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug, wenn der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person ist, wobei jedenfalls amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen sind,
4. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers mit angemessenen Maßnahmen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen, wobei die Maßnahmen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen sollen,
5. die Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
6. die Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten,
7. die Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 79d Abs. 1 Z 3 handelt und
8. eine erhöhte und besondere Aufmerksamkeit insbesondere auf jenen Tätigkeiten und Transaktionen, deren Art es besonders nahe legen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

(4) Wirtschaftlicher Eigentümer sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht und die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

1. Bei nicht an geregelten Märkten gehandelten Gesellschaften sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, in deren direkten oder indirekten Eigentum oder unter deren Kontrolle diese Gesellschaften stehen. Natürliche Personen, die über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, gelten jedenfalls als wirtschaftliche Eigentümer.
2. Bei sonstigen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen sind wirtschaftliche Eigentümer die natürlichen Personen, die wesentlich begünstigt sind, in deren Interesse gehandelt wird oder die eine wesentliche Kontrolle ausüben. Eine wesentliche Begünstigung oder wesentliche Kontrolle ist jedenfalls ab 25% gegeben.

(5) Der Umfang der in Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Dies kann während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn es

1. zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich ist und
2. ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren unverzüglich nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(7) Ist die Einhaltung der in § 98b Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt in Erwägung zu ziehen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 79c. (1) Liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die Richtlinie 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, welches dort gleichwertigen Anforderungen unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, sind die §§ 79a Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sowie § 79b nicht anzuwenden.

(2) Liegen ausreichende Informationen vor, um feststellen zu können, ob ein Auftraggeber für eine der folgenden Ausnahmen in Frage kommt, kann hinsichtlich folgender Auftraggeber von der Anwendung des § 79a Abs. 3 Z 1, 2 und 4 und § 79b abgesehen werden. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gelten keinesfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten.

1. Börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente vom 30.4.2004, ABl. Nr. L 145, S. 1, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen,
2. wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern
 - a. diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und
 - b. einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen.
3. inländische Behörden und
4. Auftraggeber, die alle in Art. 3 der Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG vom 4.8.2006, ABl. Nr. L 214, S. 29, angeführten besonderen Kriterien erfüllen

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 79d. (1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 79c und 79d genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Insbesondere in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:
 - a) Ein Auftragsschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern,
 - aa. dem rückzuübermittelnden Auftragsschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können und
 - bb. eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährspersonen über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben,
 - b) anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 28.6.1991, ABl. Nr. L 166, S. 77, in der

- Fassung der Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG vom 28.12.2001, ABl. Nr. 344, S. 76, unterliegenden Institut errichtet wurde oder
- c) die Identität wird durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005, nachgewiesen.
2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,
- b) die Geschäftsbeziehung wird durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung aufgenommen,
- c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft – sowohl mittelbar als auch unmittelbar - des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden und
- d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung unter eine verstärkte laufende Überwachung.
3. Als politisch exponierte Personen im Sinne der Z 2 gelten natürliche Personen, die
- a) in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und
- b) nachstehende wichtige öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeübt haben:
- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- bb) Parlamentsmitglieder,
- cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
- dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,
- ee) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
- ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen und
- gg) Personen mit wichtigen Leitungsfunktionen politischer Parteien.
4. Der Begriff der politisch exponierten Personen gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/70/EG umfasst auch deren unmittelbare Familienangehörige sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen und enge Geschäftspartner. Unter Z 3 lit. b) sublit. aa) bis ee) sind Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen, nicht zu verstehen. Unter Z 3 lit. b) sublit. aa) bis ee) sind gegebenenfalls auch Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene zu verstehen.

(2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Liste FATF-Konformer Länder

§ 79e. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der Paritätischen Kommission eine aktuelle Liste jener Länder zur Verfügung zu stellen, welche die FATF-Empfehlungen ausreichend umgesetzt haben.

(2) Die Paritätischen Kommission hat die Liste gemäß Abs. 1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt haben, besonderes Augenmerk zu legen.

Ausführung durch Dritte

§ 79f. (1) Hinsichtlich der in § 79b Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,

2. sie sind verpflichtet, den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und
3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 79b bis 79d normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

Meldepflichten

§ 79g. (1) Berufsberechtigte dürfen eine Meldung an die Behörde erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände vornehmen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird.

- (3) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde
 - a. einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und
 - b. der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu geäußert hat.

(4) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(5) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(6) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(7) Die Meldepflicht ist für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die

- a. diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder
- b. diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten oder
- c. betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines derartigen Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

(8) Die Meldepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(9) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere des § 76 BiBuG, geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitendes Personal oder deren Angestellten kann darin nicht begründet werden.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 79h. (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und Angestellte dürfen den von einer Meldung gemäß § 79f betroffenen Auftraggeber oder Dritte weder über die Meldung in Kenntnis setzen noch davon, dass Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden oder werden könnten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die

über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

(3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser zu den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 76 BiBuG) und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.

(4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

Aufbewahrungspflichten

§ 79i. (1) Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

Innerorganisatorische Maßnahmen

§ 79j. (1) Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere

1. angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
 - d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
 - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien sowie
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal
 - a) mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
 - b) in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

(2) In Gesellschaften ist ein gesetzlicher Vertreter als Beauftragter für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes verantwortlich.

(3) Bereits bei Einstellung von Personal ist dieses einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.“

3. Nach § 98 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Gewerbetreibende, die das Gewerbe „Gewerbliche Buchhalter“ ausüben, gelten bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2008. Für die Ausübenden des freien Berufes „Selbständiger Buchhalter“ gelten hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unabhängig ihrer Kammerzugehörigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

4. § 103 lautet:

„§ 103. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 79e Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“